



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

M., K.: Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und  
Frankreich. 1.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich.

### 1.

Nach übereinstimmenden Berichten öffentlicher Blätter ist in den Verhandlungen zwischen Preußen, Namens des Zollvereins, und Frankreich, über einen Zoll- und Handelsvertrag, ein Stillstand eingetreten. Herr de Clercq, der französische Unterhändler, ist von Berlin nach Paris zurückgekehrt, um zu berichten und weitere Instructionen einzuholen. Von dem preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist an die übrigen Zollvereinsregierungen eine Mittheilung ergangen, welche den Stand der Verhandlungen darlegt, Vorschläge macht und die Aeußerungen der Regierungen darüber erwartet. So viel weiß das Publicum, mehr weiß es nicht. Die Einen hoffen, die Anderen besorgen, daß der Vertrag nun zu Tode verhandelt sei und nicht mehr auferstehen werde. Ohne zu wissen, um was es sich handelt, hegen weite Kreise das Gefühl, daß Deutschland bei jedem Vertrage mit Frankreich zu kurz kommen werde; dazu tritt für gewisse Klassen von Producenten die nahe liegende Vorstellung, daß der Vertrag die Eingangsabgaben des Vereinstarifs auf das Blut der französischen Rebe, wie auf die feinen Erzeugnisse der französischen Industrie ermäßigen und diese angenehmen Dinge dem deutschen Weltbürger leichter zugänglich machen werde. Wer weiß, ob der Vertrag nicht gar noch dem deutschen Fabrikanten verbieten würde, dem Franzosen seine geschmackvollen Muster und seine beliebten Fabrikzeichen in üblicher Weise nachzumachen! — Auf der andern Seite gibt es in Deutschland Producenten, welche jetzt schon nach Frankreich Absatz haben, und ihn zu verlieren fürchten, wenn nicht ein Vertrag ihnen auf dem französischen Markte die nämlichen Vortheile einräumt, die England und Belgien erzielt haben, Italien und die Schweiz aber bald erzielen werden. Andere warten nur auf die Beseitigung des Einfuhrverbots oder die Ermäßigung der verbotsgleichen Zollsätze, um für ihre deutschen Waaren eine neue Absatzquelle zu suchen. Geht doch jetzt schon deutsches Papier in Menge nach England, das die im Vertrage mit Frankreich bedungene Zollermäßigung allen übrigen Ländern ebenfalls gewährt. Die Pariser Luxus-Industrie hat ihren Absatz nach England verdoppelt; der französische Handwerker und Arbeiter dagegen kann seinen

kalten Backsteinboden mit einem groben, wohlfeilen englischen Teppich bedecken, den ihm seine vaterländische Industrie niemals geliefert hatte. Warum sollte ein Vertrag nicht gut sein, welcher den Austausch unter zwei und mehreren, schließlich unter allen Ländern und Völkern befördert? Die Handels- und Zollverträge, auf Grundlage einträglicher, d. h. mäßiger Besteuerung bei freier Bewegung des internationalen Verkehrs wie des inneren Handels- und Gewerbebetriebs haben ihre Bestimmung erreicht, wenn sie überflüssig werden, d. h. wenn jede Nation dadurch bestimmt wird, sich so einzurichten, daß es keiner besonderen Verabredungen unter den Nachbarn mehr bedürfen wird. Im Allgemeinen wie in manchen Einzelfällen wird auch der Nutzen solcher Verabredungen nicht gelehnet. Unlängst, am 29. October, feierten in dem Gasthose zur Krone zu Mons in Belgien die Eigenthümer der Steinbrüche von Soignies, Causines u. A. den Abschluß des französisch-belgischen Vertrags. Ihre Schiefer und Marmor-Platten waren bisher von Frankreich durch Verbotzölle ausgeschlossen; künftig werden sie frei eingehen. Der Vorsitzende, Senator Wineqz, brachte deshalb ein Hoch dem Könige Leopold, „der die Industrie von dem schädlichen Detroi befreite und ihr jetzt eine neue Wohlthat erzeigt, indem er den freien Austausch begründet.“ Hier haben wir also eine Industrie, welche für den freien Austausch ihrer Producte als für eine Wohlthat dankt. In Stuttgart mußte man dagegen erleben, daß in der Kammer unter der Führung von Moriz Mohl eine antediluvianische Beschränktheit die Redefreiheit mißbrauchte und sich gegen jedes Uebereinkommen, welches fremde Waaren in das Land bringen könnte, mit grimmiger Verbissenheit wehrte. Und in der Kammer fand sich Niemand, der diesen Knownothings die Wahrheit zu sagen wagte! Eine Klage freilich wird vielfach gehört und kann nicht geradezu für unbegründet erklärt werden, nämlich die, daß in dem Zollvereine die Vertreter der wichtigen Interessen, welche durch Aenderungen in den Tariffätzen, überhaupt durch Bestimmungen über den internationalen Verkehr unmittelbar berührt werden, von den Regierungen nicht zu Rathe gezogen würden, während anderwärts die Regierungen durch Besprechung mit den Körperschaften wie mit ausgezeichneten Mitgliedern der Industrie und des Handelsstandes über die Verhältnisse sich genau zu unterrichten pflegten, bevor sie darüber mit anderen Regierungen bindende Verabredungen treffen. Von der andern Seite wird, ebenfalls nicht ohne Grund, erwidert, daß schwebende Verhandlungen nicht vor die Oeffentlichkeit gebracht werden können, ohne das Resultat zu gefährden und gewagte Speculationen anzuregen. —

Ob und wie weit die preussische Regierung der Vorwurf trifft, über tiefgreifende Aenderungen des Tarifs zu verhandeln, ohne darüber die Vertreter und Organe der Industrie und des Handels zu hören, wissen wir nicht. Daß

aber die genauesten Ermittlungen geschehen können, ohne die bei schwebenden Verhandlungen nöthige Discretion zu beeinträchtigen, das ist durch das Verfahren der Theilnehmer an den neueren Verträgen, welche die europäischen Handelsbeziehungen umgestalten, hinlänglich bewiesen.

In England, wie in Frankreich und Belgien, hat man, vor und unabhängig von den Verhandlungen, Muster- oder Normaltarife ausgearbeitet, welche diejenigen Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs enthielten, die man dem Interesse des eigenen Landes und der Belebung des gegenseitigen Austausches angemessen erachtete. Bei dieser Vorarbeit für die Verhandlungen wurden die sorgfältigsten Untersuchungen gepflogen, die Handelskammern, die Unternehmer der verschiedenen Zweige der Gewerbsthätigkeit, die Consuln u. s. w. zu Gutachten und zur Ertheilung von Aufschlüssen aufgefordert. Napoleon der Dritte hat sich persönlich viel mit diesen Angelegenheiten beschäftigt, und er zeigte sich im Gespräche mit Sachkundigen genau unterrichtet, so daß er manchem verstockten Wortführer der starren Prohibition über seine „Treibhausindustrie“ (industrie de serre) derbe Wahrheiten sagte. Man hat auch in diesen Ländern mit Tarifreformen nicht auf die Verträge gewartet, sondern ist damit, namentlich in England, schon längst vorangegangen, ebenso in Frankreich hinsichtlich der Eingangszölle auf Lebensmittel und manche andere Artikel; auch Belgien hatte seinen Normaltarif von 1856 den Handelskammern zur Prüfung mitgetheilt und 1859 veröffentlicht. Jeder wußte ungefähr, was der Andere von ihm verlangen werde, was er von dem Andern zu erlangen wünschte. Jeder hatte sich daher, bevor er an die Verhandlungen ging, klar gemacht, wie weit er in seinen Concessionen gehen, und welche Zugeständnisse er von dem Andern erwarten dürfe. Zeigten sich dann auch noch, wie natürlich, Abweichungen, so tappte man doch nicht ins Blaue hinein, und kam durch gegenseitiges Nachgeben zum Ziele. — Dem Zollvereine war eine ähnliche Vorarbeit nicht zuzumuthen. Es gehören dazu einstimmige Beschlüsse sämmtlicher Conferenzmitglieder. Es existirt keine Einrichtung, welche den auswärtigen Verkehr des deutschen Handelsgebietes zu regeln und zu leiten geeignet wäre. Preußen kann den Impuls geben; das Weitere bleibt der zwingenden Nothwendigkeit anheimgestellt. Haben aber vielleicht die Ministerien des Handels, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin einen Mustertarif ausgearbeitet? Man sollte es vermuthen, da ein solcher, abgesehen von allen Vertragshandlungen mit auswärtigen Regierungen, für die Erörterungen nöthig wird, die der Erneuerung der Zollvereinsverträge vorausgehen, mithin schon 1863 zu irgend einem Resultat führen müssen. Dennoch bezweifeln wir, daß in Berlin eine materielle Tarifrevision vorbereitet ist, da, dem Vernehmen nach, den übrigen Vereinsregierungen für den Fall, daß die Verhandlungen mit Frankreich scheitern, zwar die Vornahme

einer Tarifrevision vorgeschlagen, aber kein Material dazu in Aussicht gestellt worden ist.

Welchen Inhalt hat der Entwurf eines Zoll- und Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Frankreich? Diese Frage können wir zur Zeit nicht so direct beantworten, wie sie gestellt ist. Dagegen glauben wir aus dem Inhalte der von Frankreich mit England und mit Belgien abgeschlossenen Verträge, wie aus dem bekannten Verhältnisse der deutschen Production, soweit der französische Markt für sie in Betracht kommt, Schlüsse ziehen zu dürfen, welche uns im Wesentlichen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, der Wahrheit ziemlich nahe bringen werden. Hiernach unterliegt es zunächst keinem Zweifel, daß die Verträge gegenseitige Erleichterung des Verkehrs bezwecken, und daß diese zwar hauptsächlich in Ermäßigung der Eingangsz-, Aufhebung der Ausgangs- und Durchgangsabgaben besteht, außerdem aber auch noch in anderen Punkten, welche dem Zolltarife fremd sind. So enthielt der englisch-französische Vertrag vom 23. Januar 1860 nur die Bestimmung, daß die Eingangszabgaben 30 Procent des Werthes nicht übersteigen sollen, und daß der französische Zoll auf englisches Eisen in Barren 7 Franken von 100 Kilogramm (28 Sgr. vom Centner) betragen soll. Die Feststellung der übrigen Sätze wurde späterer Verständigung überlassen, welche unterm 12. October und 16. Nov. zu Stande kam. Dagegen war von vorn herein bedungen, daß die von Frankreich an England gemachten Zugeständnisse Anderen nur durch Verträge gegen Aequivalente eingeräumt werden dürfen, und daß England aller weiteren Vortheile theilhaftig wird, welche Frankreich dem Verkehre anderer Staaten einräumt. Eben so hat sich Belgien die gleiche Behandlung mit der meistbegünstigten Nation gesichert. Außerdem sind Verabredungen getroffen über den freien Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden gegen eine mäßige Abgabe, über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, der Muster- und Fabrikzeichen, über leichtere Benutzung der Canäle und der Post (für Sendungen von Mustern, Correcturen und Manuscript), so wie über gegenseitige Börsennotirungen. Es werden sich unter den französischen Propositionen an Preußen ohne allen Zweifel ähnliche Bestimmungen finden, namentlich wegen des Schutzes für Muster und Fabrikzeichen, für literarisches und künstlerisches Eigenthum und für den ungestörten Verkehr der Handelsreisenden. Es liegt in der Natur der Sache, d. h. in der Liebhaberei der Deutschen an Erzeugnissen der Pariser und Lyoner Industrie, daß den Franzosen diese Bestimmungen von Bedeutung sind, und daß sie die Gegenseitigkeit nicht im Entferntesten zu scheuen haben. Bei dem Schutze des literarischen und artistischen

Eigenthums ist ohnehin durch Verträge mit Preußen und anderen deutschen Staaten der Weg gebahnt, und es bleibt den Franzosen nur die Ausdehnung dieser Verträge auf das Vereinsgebiet zu wünschen.

Bei allen Erleichterungen des Verkehrs hat die Gegenseitigkeit für die vertragsschließenden Theile nur dann gleichen Werth, wenn beide gleichen Gebrauch davon zu machen in der Lage sind, oder wenn die Verschiedenheiten durch eine geschickte Combination von Zugeständnissen ausgeglichen werden. Eine Verschiedenheit aber, die nicht beseitigt werden kann, liegt in der Größe des Marktgebietes. Das kleinere Land hat den größeren Vortheil. Dies gilt für Belgien, Frankreich gegenüber, aber nicht für den Zollverein. Uebrigens sind, wie schon früher angedeutet wurde, die neueren Verträge bestimmt, Propaganda zu machen. Die Erleichterungen des Verkehrs sollen allmählig aus dem Vertragsgebiete heraustreten und Gemeingut werden. In Beziehung auf die Tarife aber ist nicht zu übersehen, daß die Prohibitionen und Verbotszölle jeweils in dem Schleichhandel und in Ausfuhrprämien ihre Corrective gefunden haben. Das Aufgeben des Ausschließungssystems beschränkt oder beseitigt unter Anderem auch diese beiden Begleiter. Wir wollen ein Beispiel anführen. Belgien erhob früher von 100 Kilogramm Wollengarn (gezwirnt, gebleicht oder gefärbt) 69 Franken 6 Cents, Frankreich vergütete für die Ausfuhr desselben Quantums 100 Franken. Der französische Spinner fühlte daher nicht nur den belgischen Zoll gar nicht, sondern er genoß noch eine Prämie von 30 Franken bei der Concurrenz mit dem belgischen Spinner. Wenn nun Frankreich dem Zollvereine ähnliche Ermäßigungen seiner Tariffäge, wie England und Belgien, bieten wird, indem es Einfuhrverbote aufhebt und auf Säge von 15 bis 10 Procent des Werthes heruntergeht, wird der Zollverein bei den von Frankreich verlangten Zugeständnissen auf die Schwierigkeit stoßen, daß sein Tarif die Zollsäge nach der Stückzahl, dem Maße oder Gewichte festsetzt, aber die nach Procenten des Werthes der Waare bemessenen Zollsäge bis jetzt nicht kennt. Dieser Umstand lag bei den Verhandlungen mit Belgien und England nicht vor, er mag aber bei den Verhandlungen mit Preußen sehr hinderlich gewesen sein, vielleicht den eingetretenen Stillstand mit veranlaßt haben. Wir kommen später auf diesen Punkt zurück. — Bedenken gegen die Nachteile einer plötzlichen Entziehung des gewohnten Zollschutzes für manche Zweige der Industrie wurden bei den Verhandlungen dadurch beseitigt, daß die bedungenen niedrigen Tariffäge nicht sofort, sondern erst nach Ablauf einer geraumen Zeit, wol auch mit stufenweisen Uebergängen in Kraft treten. In dieser Beziehung hat sich Frankreich gegen Belgien sehr nachgiebig gezeigt; eine Reihe französischer Artikel wird in Belgien von den verminderten Eingangszöllen erst vom Jahre 1864 an Nutzen ziehen, während Frankreich seine Concessionen sofort eintreten läßt. Durch eine ähnliche Uebergangsfrist

würde vermuthlich auch bei den Verhandlungen mit Preußen manche Schwierigkeit überwunden werden können.

Die größte Liberalität stellt sich gewöhnlich bei denjenigen Waaren heraus, bei welchen die einheimische Fabrikation keine Concurrenz fürchtet. So läßt z. B. Frankreich nach den neueren Verträgen alle Gewebe aus reiner Seide zollfrei ein. Belgien gestattet die zollfreie Einfuhr aller blanken und Feuerwaffen und Waffentheile. — Man darf wol annehmen, daß Frankreich von dem Zollvereine ähnliche Begünstigungen verlangen wird, wie es von England, namentlich von Belgien erlangt hat. Belgien hat, wie der Zollverein, eine Landgrenze gegen Frankreich; seiner Production läßt sich die der Rheinlande und Westphalens vergleichen; der Markt des Zollvereins dagegen ist ungleich größer als der belgische, dessen Verbrauchsfähigkeit aber eine intensivere. Wenn wir daher nachsehen, welche Tariffätze Belgien nach dem Vertrage vom 1. Mai d. J. in Bezug auf die Hauptartikel der französischen Production erhebt, so wird die Folgerung nicht so gewagt erscheinen, daß Frankreich den Zollvereinstarif, insoweit seine Sätze höher sind, auf den gleichen Betrag wie den belgischen ermäßigt wünscht. Bei Lebensmitteln, Bau- und Brennmaterial und Rohstoffen brauchen wir uns dabei nicht aufzuhalten; man ist darüber einig, in der Regel den Austausch frei zu lassen, oder nur eine geringe, feste Gebühr zu erheben. Von den übrigen Tauschartikeln kommen hauptsächlich die großen Klassen der Metalle, Metallwaaren und Maschinen, der Gespinnste und Gewebe, chemische und einige andere Fabrikate geistige Getränke, Wein, Bier, Branntwein, in Betracht.

Sehen wir nun, wie sich die Besteuerung einiger wichtigen französischen Artikel nach dem belgischen Tarife gestaltet.

Eisen, unverarbeitet . . . . .	früher	1861	1864
Guß, pr. 100 Kilogr. Feß. . . . .	2,40	1	—
Schmiede= . . . . .	4,80	3	—
Eisen, verarbeitet.			
Guß, stufenweise Ermäßigung auf . . . . .	—	—	4
Schmiede= . . . . .	—	—	6
Eisenblech, roh . . . . .	—	9	6
bearbeitet . . . . .	—	15	—
Stahl, bearbeitet (meist Werkzeuge) . . . . .	30	—	6
Maschinen, von Gußeisen . . . . .	—	6	4
Wolle, pr. 100 Kilogramm Berg-, Hanf-, Jute- und leinen- gröbere (welche pr. Kilogramm bis 20000 Meter oder we- niger messen)			
einfach, ungefärbt . . . . .	—	15	10



Bei Vergleichung der Tariffätze von den wichtigsten Artikeln nach dem französisch-belgischen Vertrage mit den Sätzen des Vereinstarifs wird sich ergeben, daß letztere mehrfach, namentlich für feinere Garne, niedriger sind als die ersteren. Frankreich wird daher schwerlich für diese Artikel die Gleichstellung der Tarife verlangen, und es fragt sich, ob es auf entsprechende Ermäßigung seiner höhern Sätze eingehen wird. Dagegen sind im Zollverein die Eingangsabgaben höher für zwei Haupt-Ausfuhrartikel Frankreichs, Seide und Wein, und es wird sonach von einer Verständigung hierüber abhängen, ob Frankreich dem Begehren Preußens in anderen Punkten entgegenkommen wird. Eine große Schwierigkeit liegt aber in dem bereits angedeuteten Umstande, daß der Vereinstarif die Werthzölle nicht kennt. Ein Gewichtszoll von Garnen, mehr noch von Geweben, ohne Unterschied des Grades der Feinheit, kann auf die Einfuhr der gröbern Sorten ausschließend wirken, während er die feinem nur unmerklich berührt. Dieser Uebelstand ist im Zollverein selbst schon häufig beklagt worden, und es wird nichts übrig bleiben, als daß bei den Verhandlungen mit Frankreich von Seiten des Zollvereins entweder der Werth als Grundlage der Besteuerung für gewisse Artikel angenommen wird, oder daß diese Artikel von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

## 3.

Auf dem Wege der Vergleichung, den wir in diesen Blättern nur oberflächlich beschreiten konnten, hat sich für uns die Wahrscheinlichkeit ergeben, daß die Ursachen, welche die Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich zum Stillstande gebracht haben, etwa folgende sein mögen:

1) Die mit dem Tarife nicht unmittelbar zusammenhängenden Forderungen für Schutz der Muster- und Fabrikzeichen, literarisches und künstlerisches Eigenthum und freien Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden. An und für sich betrachtet, entsprechen diese gegenseitigen Bedingungen den Forderungen des Rechts und der Volkswirtschaft. Man will einander nicht mehr bestehlen, und in erlaubter Handelsthätigkeit nicht beschränken. Sollte von deutscher Seite geweigert werden, was England und Belgien, was theilweise auch einzelne deutsche Staaten schon zugegeben haben, so bekennet man eine nicht sowohl technische als moralische Inferiorität, der man sich je eher je lieber ent schlagen sollte. Man bekennet damit, daß der Deutsche den Schutz in Frankreich nicht braucht, weil es keinem Franzosen einfällt, ihm seine Muster, Fabrikzeichen und Bücher nachzumachen; daß er aber Vortheil dabei findet, sich französischen Eigenthums in dieser Weise zu bedienen. Solche Motive mögen der Privatspeculation überlassen bleiben, sie sollten aber bei Verhandlungen zwischen Staat und Staat keine Rolle spielen. Hat doch das kleine

Belgien auf den einträglichen Nachdruck französischer Bücher verzichtet. Es hat ihm dies zur Ehre gereicht und es ist dadurch nicht verarmt. Wir hoffen daher, daß derartige Umstände die Verhandlungen nicht erschwert haben werden. Auch der Schiffahrtsvertrag, der zu den Gegenständen des Tractats gehört, wird kein Stein des Anstoßes geworden sein. Zwar vernimmt man, daß Preußen die Gleichstellung gewisser deutscher Häfen mit Zollvereinshäfen verlangt, Frankreich aber dies mit dem Bemerken verweigert habe: es würde nach Abschluß des Vertrages leicht sein, solche Häfen zur Annahme der allgemeinen Handelsgesetzgebung beider Länder zu bestimmen. Allein wenn auch Preußen sich für die Hansestädte bemüht haben sollte, weil es dem Zollvereine noch nicht gelungen ist, die Haupthäfen für Versendung und Bezug seiner Aus- und Einfuhrartikel zum Beitritte zu bestimmen: so wird doch die Ablehnung dieses Antrags den Vertrag nicht zum Scheitern gebracht haben. Vielleicht bleibt der Wink nicht ganz unbenutzt, daß durch solche Stipulationen der Anschluß der Hansestädte an den Zollverein nur erschwert werden würde. Emden, Brake, Geestemünde, Harburg und die preussischen Ostseehäfen mögen sich bei den Franzosen bedanken.

2) Der Abschluß eines Vertrags mag auch dadurch erschwert worden sein, daß die Zollvereinsstaaten sich nicht vorher über einen Tarif geeinigt hatten, der als Entwurf und Grundlage für Erleichterung des internationalen Verkehrs, ob vertragsmäßig oder nicht, hätte dienen können. Jetzt berichten französische Blätter, welche gegenwärtig veranlaßt sind, mit Preußen freundlich zu thun, daß zwischen Herrn de Clercq und den preussischen Bevollmächtigten eine Einigung erzielt gewesen sei, daß aber andere Vereinsregierungen ihre Zustimmung versagt hätten. Wir halten diese Nachricht mindestens für verfrüht, aber man möchte sich als Deutscher schämen, daß hier wieder eine Gelegenheit geboten wurde, die jämmerlichkeit unserer Organisation vor dem Auslande bloßzulegen und darzuthun, wie die Entwicklung einer deutschen Handelspolitik und ihrer Beziehungen zu den andern Nationen an dem Veto des Kleinsten unter den Kleinen Schiffbruch leiden kann. Hätte man sich deutscher Seits im Besitze der nöthigen Vorarbeiten befunden, so würde wol auch der Streit über Gewichtszoll und Werthzoll nicht so viel Zeit gekostet und Galle erregt haben, sondern befriedigend ausgetragen worden sein. Im Hinblick auf die schon vor zwei Jahren gepflogenen Unterhandlungen zwischen Frankreich und England, später mit Belgien, hatte sich Preußen, das doch durch seine Gesandten und Consuln genau unterrichtet gewesen sein wird, sagen müssen, daß die Zeit zu ähnlichen Verhandlungen auch für den Zollverein herannahet, und daß die Frage des Werthzolles eine der wichtigeren sein werde. Wir haben oben gesehen, daß in Belgien selbst für Garne der Gewichtszoll, mit Abstufungen nach dem Grade der Feinheit, ausreichte,

und der Werthzoll hauptsächlich auf Gewebe Anwendung findet. Man würde sich daher mit dieser Frage vertraut gemacht, und wo große Vortheile auf dem Spiele standen, sich nicht unbedingt ablehnend verhalten haben. Statt dessen soll man sich von französischer Seite eine scharfe Auseinandersetzung der Nachteile des festen Gewichtzolls in gewissen Fällen, wo er willkürlich und unzweckmäßig erscheint, und eine Anpreisung der Vorzüge des Werthzolls erlaubt haben. Die Anzutraglichkeiten des erstern seien an dem bestehenden Vereinstarif zur Evidenz nachgewiesen, dagegen die allerdings beachtenswerthe französische Combination empfohlen worden, welche den Werth nicht nach einem Durchschnitte wechselnder Preise, sondern nach dem verhältnismäßigen Antheil der Waare an dem allgemeinen Verbräuche und nach einem gegebenen Gewichte behufs der Verzollung ermittelt. Von preussischer Seite habe man mit Bemerkungen über die bisherige französische Handelsgesetzgebung geantwortet, die in ihren Verboten und Verbotszöllen reichen Stoff zu Concessionen enthalte, welcher dem Zollvereine abgehe, dessen Gewichtszölle in vielen Fällen weit niedriger seien als die Sätze des neuen französischen Tarifs. Indessen, wir glauben, daß auch diese Zänkereien eine Verständigung nicht verhindert haben würden, wenn nicht — 3) die von Frankreich verlangten Ermäßigungen der Vereinszölle auf Seidenwaaren und Wein von Preußen abgelehnt worden wären. Unter den Beispielen aus dem belgischen Tarife haben wir oben gesehen, daß Belgien französische Seidenwaaren gegen eine Abgabe von 3 Franken vom Kilogramm oder 40 Thaler vom Zollcentner, und Wein mit durchschnittlich etwa 30 Franken vom Hektoliter (Zoll und Accise zusammen) oder beiläufig 4 Thaler vom Zollcentner, zuläßt. Wir dürfen wol annehmen, daß Frankreich für seine beiden Hauptartikel vom Zollvereine die nämliche Begünstigung verlangen wird, welche ihm England und Belgien zugestanden haben. Nun ist allerdings für Belgien die Ermäßigung verhältnismäßig geringer als für den Zollverein; sie beträgt dort ungefähr  $\frac{2}{5}$  und  $\frac{1}{3}$ , hier würde sie  $\frac{7}{11}$  und  $\frac{1}{2}$  der bestehenden Sätze betragen. Und doch waren auch in Belgien gerade diese zwei Artikel die anstößigsten. Der Minister erzählte in der Kammer, daß an dem Widerstande gegen die französischen Forderungen in Bezug auf Wein und Brauntwein beinahe der ganze Vertrag gescheitert wäre, wenn nicht im letzten Augenblick von beiden Seiten zu einer Transaction die Hand geboten worden wäre. Worin die Transaction bestand, das zeigt der Vertrag. Die Ermäßigung des belgischen Zolles auf Wein tritt in drei Abstufungen, 1. Juli 1861, 1. Januar und 1. Juli 1862 in Kraft. Bei den Seidenwaaren verzichtete Frankreich auf die Gleichstellung der Tarifsätze; während es glattseidene Waaren frei einläßt, von halbseidenen 2 Franken pr. Kilogramm erhebt, besteuert Belgien die französischen Seidenwaaren mit 3 Franken per Kilogramm. Es ist wahr-

scheinlich, daß Frankreich an seinen Forderungen für die genannten beiden Artikel Preußen gegenüber hartnäckig festhalten wird, wie es Belgien gegenüber gethan hat; daß es aber hier wie dort zu Transactionen geneigt sein wird, welche die stufenweise Ermäßigung und Ausnahmen von der völligen Reciprocität enthalten. Frankreich wird aber, wie es Belgien gegenüber gethan hat, die meisten Zugeständnisse, die der Zollverein von ihm verlangt, an die Erfüllung seiner Forderung für Seide und Wein knüpfen. Hier scheint uns der wahre Knotenpunkt der Verhandlungen zu liegen. Bewilligt Preußen diese Forderungen, so kann ein Vertrag zu Stande kommen, welcher für den Austausch zwischen den beiden Ländern, und in seinen weiteren Folgen für den internationalen Austausch Europas segensreich sein wird. Lehnt Preußen die bezeichneten Forderungen ab, so schrumpft der Vertrag auf so enge Dimensionen zusammen, daß dann allerdings die Frage entsteht, ob es nicht besser wäre, die Wiederaufnahme der Verhandlungen auf eine günstigere Zeit zu vertagen. Wir unterlassen es, über die Entscheidung der Frage ein Urtheil abzugeben, weil wir weder unsere Feder noch die Grenzboten in den Verdacht bringen wollen, entweder im Solde deutscher Wein- und Seidenproducenten, oder gar im Solde Napoleons des Dritten zu schreiben.

Nach Andeutungen, welche in den letzten Tagen deutsche und französische Blätter gebracht haben, hätte Preußen sich geneigt erwiesen, die französischen Bedingungen für Wein und Seide zwar nicht vollständig zuzugeben, aber doch einen Schritt der Annäherung zu thun, unter der Voraussetzung, daß dadurch eine völlige Verständigung erzielt werden könne. Wenn aber, wie verlautet, Frankreich seine Basis als *conditio sine qua non* für weitere Verhandlungen aufgestellt hat, und wenn nicht allein über die beiden mehrerwähnten Sätze, sondern auch noch über andere, kaum minder wichtige Punkte, namentlich über die Gleichstellung einer Reihe von Sätzen in beiden Tarifen, welche hier wie dort nach Stückzahl, Maß oder Gewicht festgestellt sind, principielle Meinungsverschiedenheiten bestehen, dann ist allerdings wahrscheinlich, daß der Abschluß eines Vertrages nicht das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen sein wird. Wir erleben dann das seltsame, aber nach anderen neueren Erlebnissen kaum mehr überraschende Schauspiel, daß der Kaiser der Franzosen als Kämpfer der Befreiung des internationalen Verkehrs von schädlichen Beschränkungen sich darstellt, während Preußen, oder, wenn man lieber will, eine Coterie anderer Vereinsregierungen, den Erfolg seiner löblichen Bestrebungen theilweise vereitelt. Frankreich, das Musterland des Mercantilsystems und Fabrikshuges, der Monopole, Prohibitionen und Zollplacereien, steht plötzlich an der Spitze der großartigen Bewegung für die Befreiung der Nationen durch freien, lebhaften Austausch ihrer Producte, es hat darin selbst England, welches die Bewegung eingeleitet, den Rang abgelaufen, indem es sie den übrigen fest-

ländischen Nationen mitzutheilen versucht. Durch die, von Anfang seiner Herrschaft an begonnene, mit Zähigkeit allmählig fortgeführte und durch die Verträge mit England und Belgien beinahe vollendete Umgestaltung des französischen Tarifs hat Napoleon der Dritte gezeigt, daß er wirklich Herr über Frankreich ist; er hat der *volonté nationale*, die er neben Gottes Gnade als Quelle seiner Macht erkennt, zum wahren Besten des Landes eine Gewalt angethan, wie kein früherer Herrscher es gewagt hatte. Preußen dagegen, das vor mehr als vierzig Jahren einen Tarif aufgestellt hatte, welcher neben den damaligen Tarifen sämtlicher Mauthstaaten als vorzugsweise liberal erschien, sollte jetzt als das Hinderniß der Verkehrsbefreiung im Herzen Europas angesehen werden? Preußen hat durch die Ausdehnung seiner Zollgesetzgebung über die meisten deutschen Staaten ein deutsches großes Marktgebiet geschaffen. Daß die Organisation des Zollvereins eine zeitgemäße Fortbildung des Tarifs verhinderte, erscheint daneben als ein Uebelstand, der zu ertragen war, und der die Entwicklung der deutschen Industrie nicht verhindern konnte. Aber in der Lage, in welche die Verhandlungen mit Frankreich über einen Zoll- und Handelsvertrag Preußen gebracht haben, kann es nicht bleiben. Es kann nicht vor Europa sich als den Sündenbock hinstellen lassen, auch nicht hinter kleinere Sündenböcke sich verstecken, an deren Widerstand die Bemühungen Frankreichs für die Freiheit des europäischen Verkehrs sich brechen. Wir glauben gern, daß man in Berlin von dieser Ueberzeugung durchdrungen und nicht gewillt ist, bei dem Stillstand der Verhandlungen mit Frankreich sich zu beruhigen und die Hände in den Schooß zu legen. Aber es genügt nicht, daß man, wie geschehen sein soll, die Vornahme einer materiellen Tarifrevision empfiehlt. Auch wäre wohl zu überlegen, ob man den revidirten Tarif als Lockspeise für Zugeständnisse Anderen anbieten soll. Man schafft dadurch von vornherein Differenzialzölle, während man sich gegen Anwendung von Werthzöllen bei einzelnen Artikeln hartnäckig gewehrt hat. Man operirt mit dem Köder der „meistbegünstigten Nation“, während gerade das Verhältniß zu Oestreich als solcher im Anfange der Verhandlungen mit Frankreich eine Schwierigkeit darbot, die später wol nur deshalb in den Hintergrund getreten ist, weil noch größere auftauchten, und weil man in Wien kein großes Gewicht mehr auf weitere Annäherung an den Zollverein in den letzten Jahren vor Ablauf seiner Verträge zu legen scheint. Doch — die Erwägung über den Gebrauch des revidirten Tarifs hat keine Eile, denn die bloße Empfehlung Preußens, die Revision vorzunehmen, wird ihn nicht zu Stande bringen. Unseres Erachtens muß Preußen selbst das Revisionswerk in die Hand nehmen, es muß nachträglich thun, was vor Eröffnung der Verhandlungen mit Frankreich hätte geschehen sollen. Dadurch erst wird eine Grundlage für die Arbeit der Zollconferenzen gewonnen, welcher durch die Ründi-

gung der Verträge der gehörige Nachdruck und Erfolg zu sichern sein wird. Geschieht dies, so wollen wir den Stillstand der Verhandlungen mit Frankreich nicht beklagen; daß es geschehe, wünschen wir im allgemeinen Interesse des Zollvereins und Preußens — je eher, desto besser.

R. M.

## Der zweite deutsche Juristentag.

2.

Wenn man auch Ursache hat, mit den Erfolgen des Juristentags im Ganzen zufrieden zu sein, so haben doch seine Resolutionen keineswegs alle gleichen Werth. Nach einzelnen Richtungen ist so viel geleistet worden, daß man guten Grund hat, auf die Zukunft der unternommenen Bestrebungen Vertrauen zu setzen. Allein dies kann nicht hindern, auch die zu Tage getretenen Schwächen hervorzuheben.

Der erste Beschluß, welchen der Juristentag faßte, war der Ausdruck des Wunsches, daß eine „Einrichtung“ gefunden werden möge, durch welche die bisher erprobten Mißstände der bundestäglichen Gesetzgebung vermieden werden möchten. Ueber den Charakter der Debatte ist schon das Nöthige bemerkt worden. Mit Recht wurde gerügt, daß man sich schon von dem „Organ“, welches der ursprüngliche Antrag proponirte, keinen rechten Begriff machen könne. Manche Männer von erprobtester Gesinnung stimmten deswegen lieber gegen den ganzen Antrag. Gleichwol wählte man am Ende, um die Bedenklichen zu versöhnen und eine „imposante Majorität“ zu bilden, das noch blässere Wort „Einrichtung.“

Was darunter gemeint sei, ist klar und nicht klar; klar, daß jedenfalls eine Art von gemeinsamer Volksvertretung als Factor der einheitlich deutschen Gesetzgebung eintreten soll. In welcher Weise, ob als wirkliches deutsches Parlament, ob als eine Versammlung von Kammerausschüssen der einzelnen Länder, ob eine für alle Bedürfnisse bestehende oder nur ad hoc bei einzelnen Codificationen berufene Versammlung, darüber hat man sich selbst im Unklaren gelassen. Nur Eines ist gewiß. Man hat aussprechen wollen, daß es so nicht mehr gehen kann, wie bisher; und folglich haben diejenigen voll-